



HVBG

HVBG-Info 11/1996 vom 29.03.1996, S. 0853 - 0857, DOK 754.23/017-LG

**Regreß gegen Chemielehrer gemäß § 640 RVO - Urteil des LG
Wuppertal vom 17.03.1994 - 7 O 359/92**

Regreß gegen Chemielehrer gemäß § 640 RVO;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Landgerichts (LG) Wuppertal vom
27.03.1994 - 7 O 359/92

Mit dem o.a. Urteil hatte das LG Wuppertal über den Anspruch des Sozialversicherungsträgers gemäß § 640 Abs. 1 RVO gegen eine in der Ersatzpflicht beschränkte Person zu entscheiden, wenn diese den Arbeitsunfall grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Ein Gemeindeunfallversicherungsverband nahm den beklagten Chemielehrer auf Ersatz von Aufwendungen in Anspruch, die er infolge des Schulunfalles eines versicherten Schülers hatte. Der beklagte Chemielehrer und drei Schüler waren an einer städtischen Gesamtschule im Rahmen einer Projektwoche damit befaßt, pyrotechnische Raketentreibstoffe herzustellen und zu erproben. Der Beklagte überließ den Schülern im Chemieraum diverse Substanzen zur Herstellung der benötigten Mischungen.

Als nach Einstellung der Flugversuche mit den selbstgebastelten Raketen nach Aufforderung des Beklagten aufgeräumt werden sollte und sich noch zwei Bechergläser mit Treibstoffmischungen auf dem Schülertisch befanden, kam es zu einer Explosion, durch die die drei Schüler und der Beklagte zum Teil erheblich verletzt wurden. Das Gericht erkannte dem klagenden

Gemeindeunfallversicherungsverband einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen wegen des Unfalles vom 15.06.1989 gegen den beklagten Chemielehrer nach § 640 Abs. 1 RVO zu, da der Beklagte den Unfall nach Überzeugung des LG Wuppertal grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Der Chemielehrer mußte sich eine objektiv auffallende und das gewöhnliche Maß übersteigende Sorglosigkeit vorhalten lassen, da er es versäumt hatte, die bekanntermaßen nicht handhabungssichere und somit ein erhebliches Gefahrenpotential beinhaltende Sprengstoffmischung nach Abbruch der Versuchsreihe als allererstes zu sichern.

Den Beklagten trifft auch ein erhebliches subjektives Verschulden, als er seiner Verpflichtung, die Schüler angesichts der unstreitigen Gefahrenlage besonders streng zu überwachen, nicht im erforderlichen Maß nachgekommen ist.

Schließlich zeugte nach Auffassung des LG Wuppertal auch der Umstand für einen außergewöhnlich unbekümmerten und sorglosen Umgang mit Gefahrgütern und somit für ein nicht nachzusehendes Versäumnis des Beklagten, daß sich der examinierte Chemielehrer nicht bezüglich der einzelnen Grammzahlen der verwendeten Elemente interessierte.

